

LERCH TREUHAND AG - Mitteilungen

 **Lerch** Agro Treuhand  **Lerch** Gewerbe Treuhand



Geschätzte Kundschaft

Über ein Jahr ist es her, seit wir Ihnen die letzte Hauszeitung zustellen durften. Der Grund für die lange Zeit bis zur neuen Auflage liegt bei der ausserordentlich hohen Arbeitsbelastung.

Wesentlich dazu beigetragen hat die Umstellung auf ein neues Programm,

mit welchem wir Ihre Abschlüsse erstellen. Der neue Abschluss beinhaltet im wesentlichen dasselbe wie der „Alte“, ist aber der neuen Technologie angepasst. Zusätzlich ist es uns möglich, weitere Kennzahlen zu ermitteln, und bald auch grafische Auswertungen über mehrere Jahre zu erstellen. Jetzt hoffen wir, dass der grosse Aufwand für die Umstellung hinter uns liegt, und es uns damit möglich ist, wieder alle Abschlüsse innert nützlicher Frist abzuliefern.

Ebenfalls legen wir Ihnen die Einladung zu den **Info-Veranstaltungen** bei, welche wir wie in früheren Jahren wieder im Frühjahr durchführen. Die Themen dürften für viele Betriebe aus unserer Kundschaft von Interesse sein. Es sind dies die wesentlichen **Änderungen im Boden- und Pachtrecht, bei den Direktzahlungen und bei der Strukturverbesserung**. Ebenfalls orientieren wir über Vor- und Nachteile einer **Einkommensaufteilung bei Verheirateten** und über Änderungen im Bereich der Milchkontingentierung.

Auch besteht im Anschluss an den „offiziellen“ Teil wieder die Gelegenheit, den Kontakt zu pflegen und Anliegen zu besprechen.

Für das Jahr 2004 wünschen wir uns und Ihnen, dass das Wetter wieder zur „Normalität“ zurück findet und sich diejenigen Betriebe, die besonders stark unter der Trockenheit gelitten haben, wieder erholen und die Vorräte aufstocken können.

Mit freundlichen Grüssen

Ernst Lerch

AHV-Beiträge: Verzugszins!

Ab 1.1.2001 hat es nicht nur viele Änderungen bei den Steuern gegeben, sondern auch bei der Erhebung der Beiträge an die AHV der Selbständigen, wozu die Landwirte zählen. Neu werden die Beiträge für das laufende Jahr nur provisorisch erhoben und wenn die Steuerveranlagung für das entsprechende Jahr vorliegt, definitiv abgerechnet.

Das Einkommen 2003 ist massgebend für die Steuerrechnung 2003 und die AHV-Beiträge 2003.

Die Probleme in der Landwirtschaft sind die teilweise stark schwankenden Einkommen und in gewissen Kantonen die lange Zeit bis zur definitiven Steuerveranlagung. Wenn beispielsweise für das Jahr 2002 provisorische AHV-Beiträge auf einem Einkommen von 40'000 Franken bezahlt wurden, die Steuerveranlagung und Beitragsverfügung 2002 erst im Jahr 2004 erfolgt und ein Einkommen von 60'000 Franken ergibt, so müssen nicht nur die höheren AHV-Beiträge nachbezahlt werden, sondern es ist ab dem 1.1.2004 auch Verzugszins geschuldet. Das ist dort besonders unangenehm, wo das Geld auf einem Konto liegt, das kaum mehr Zins trägt.

Wir achten beim Jahresabschluss in vermehrtem Mass darauf, ob die provisorisch bezahlten AHV-Beiträge mit dem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit übereinstimmen und machen unsere Kunden aufmerksam, wenn eine grössere Differenz besteht. Ein höheres Einkommen kann bei der Ausgleichskasse (oder neu Sozialversicherungsanstalt) gemeldet werden, damit die provisorische Verfügung korrigiert wird. Bei verschiedenen Sozialversicherungsanstalten kann ein entsprechendes Formular auf der Homepage im Internet ausgefüllt werden. Es können auch diverse andere Formulare, wie Anmeldung zum Bezug der Kinderzulagen etc. auf diesem Wege ausgefüllt werden.

Die Links zu Ihrer Ausgleichskasse / Sozialversicherungsanstalt finden sie auf www.lerch-treuhand.ch in der Rubrik „Links/Partner“.

Urs Nussbaumer

6. Ausgabe, Frühjahr 2004

Einleitung, AHV-Beiträge: Verzugszins	Seite 1
Pachtrecht aus der Praxis, Anmeldung AHV	Seite 2
Neues von CashMan, Kindesvermögen	Seite 3
Mitteilungen, Vermischtes	Seite 4



Lerch Treuhand AG
Gstaadmattstrasse 5
4452 Itingen / BL

Tel: 061 976 95 30 FAX: 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch, www.lerch-treuhand.ch

Pachtrecht aus der Praxis: Landwirtschaftliche Grundstücke

Das Pachtrecht ist anwendbar, wenn der Pächter vom Verpächter Grundstücke gepachtet hat, die zusammen mindestens 25 a ausmachen. Die Flächen einzelner Parzellen werden somit zusammengezählt.

Die Pachtdauer beträgt für landwirtschaftliche Grundstücke erstmals 6 Jahre und die Fortsetzung der Pacht beträgt auch **6 Jahre**. Eine kürzere Pacht-dauer muss von der zuständigen Behörde bewilligt werden, sonst hat eine kürzer vereinbarte Pacht-dauer keine rechtliche Gültigkeit.

Die Kündigungsfrist beträgt für landwirtschaftliche Grundstücke **1 Jahr** und zwar auf den ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin. Massgebend ist hier vor allem der auf dem Pachtvertrag vereinbarte Pachtbe-ginn. Zu beachten ist aber, dass auch ein Pachtverhältnis besteht, ohne dass ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen worden ist. Massgebend ist die Bewirtschaftung der Pachtgrundstücke sowie ein bezahlter Pachtzins.

Es muss immer wieder festgestellt werden, dass Pachtverhältnisse ohne Einhaltung der gesetzlichen Pacht-dauer gekündigt werden. Eine solche Kündigung muss vom Pächter nicht akzeptiert werden. Wichtig ist aber, dass auf eine Kündigung schriftlich reagiert wird. Zu beachten ist, dass eine einmal ausgesprochene Kündigung seitens des Verpächters die Gültigkeit be-hält und zwar auf den rechtmässigen Kündigungstermin. Es sei denn, die Kündigung wird seitens des Verpächters widerrufen.

Dem Pächter steht innerhalb von **3 Monaten** seit Er-halt der schriftlichen Kündigung das Recht zu, beim zuständigen Gericht eine Pächterstreckungsklage einzureichen. Der Richter erstreckt die Pacht um **3 bis max. 6 Jahre**, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. Hier ist zu beachten, dass die Erstreckung der Pacht nach dem ordentlichen Ablauf der Pacht-dauer zu laufen beginnt.

AHV-Beiträge: Anmeldung

Bei der Gründung einer Gemeinschaft müssen alle Teilhaber bei der Ausgleichskasse angemeldet werden.

Wird eine Generationengemeinschaft gegründet, hat das die folgenden Auswirkungen auf die AHV-Beitragspflicht: Der Sohn ist ab dem Gründungsdatum als selbständiger Teilhaber mittels des entsprechenden Anmeldeformulars bei der kantonalen Sozialversicherungsanstalt (Ausgleichskasse) anzu-melden. Er darf nicht einfach weiterhin als Lohn-empfänger abgerechnet werden, da dieses Vorgehen früher oder später grosse Probleme bezüglich Direkt-zahlungen oder Investitionskredit verursachen kann. Sollten Sie Probleme beim Ausfüllen des Fragebo-gens haben, sind wir Ihnen gerne behilflich.

Ebenfalls zu beachten gilt:

Kauf bricht Pacht nicht. Der neue Eigentümer tritt in den bestehenden Pachtvertrag ein, kann aber dem Pächter innerhalb von 3 Monaten seit Abschluss des Veräusserungsvertrages schriftlich mitteilen, dass er den Pachtvertrag nach Ablauf einer Frist von mindes-tens 1 Jahr auf den folgenden ortsüblichen Frühjahrs- oder Herbsttermin auflösen will. Dies ist aber nur dann möglich, wenn der Erwerber den Pachtgegenstand unmittelbar zu **Bauzwecken** oder zur **Selbstbewirt-schaftung** erwirbt. Auch hier besteht die Möglichkeit auf Erstreckung der Pacht, allerdings nur um mindes-tens **6 Monate**, jedoch höchstens um **2 Jahre**, wenn die Beendigung für den Pächter oder seine Familie eine Härte zur Folge hat.

Der neue Eigentümer muss dem Pächter den Scha-den ersetzen, der aus der vorzeitigen Beendigung der Pacht entsteht, d.h. der Pächter hat Anspruch auf Schadenersatz für die noch nicht abgelaufene Pacht-dauer.

Das gleiche gilt auch, wenn der Erwerber das Grund-stück zu Bauzwecken erworben hat. Auch hier besteht Anspruch auf Schadenersatz seitens des Pächters für die noch nicht abgelaufene Pacht-dauer.

Zu beachten ist allerdings, dass alle diese gesetzli-chen Bestimmungen des Pachtgesetzes nicht gelten, wenn eine **Gebrauchsleihe** zwischen Verpächter und Pächter vereinbart wurde. Eine Gebrauchsleihe be-steht dann, wenn **kein** Pachtzins bezahlt werden muss. Pachtzins kann aber auch in Form von Leistun-gen des Pächters an den Verpächter entstehen, z.B. Arbeitsleistungen zu Gunsten des Verpächters oder Naturallieferungen an den Verpächter.

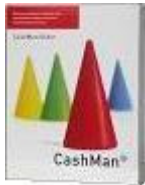
Es zeigt sich immer wieder, dass es wichtig ist, dass der Pächter bei Erhalt einer Pachtlandkündigung so schnell als möglich reagiert und sich beraten oder auch gegenüber dem Verpächter vertreten lässt.

Ernst Lerch

Erreichen die persönlichen AHV-Beiträge eines verheirateten Landwirtes nicht das doppelte Mi-nimum, muss die Ehefrau AHV-Beiträge zahlen.

Bei einem jährlichen Einkommen von weniger als 8'500 Franken muss ein Mindestbeitrag von 425 Franken bezahlt werden. Bis der doppelte minimale Beitrag erreicht wird, also bis zu einem beitragspflich-tigen Einkommen von 17'000 Franken, können der Ehefrau keine Beiträge gutgeschrieben werden. Wenn nun der Ehepartner nicht aus einer auswärtigen Er-werbstätigkeit AHV-Beiträge bezahlt, muss eine **Anmeldung als Nichterwerbstätige** oder als **Teilhaber-in** erfolgen. Ob es sinnvoll ist, die Ehefrau als Teilhaber-in anzumelden, muss im Einzelfall abgeklärt werden.

Urs Nussbaumer



Eine günstigere Version für die Fakturierung und Debitorenverwaltung ist erhältlich!

Der Hersteller des Programms CashMan Client, mit dem über 250 unserer Kunden ihre Belege selber verbuchen hat auch schon seit längerer Zeit ein Programm für die Fakturierung und Debitorenkontrolle im Angebot. Leider war dieses Programm für die eher bescheidenen Bedürfnisse unserer Kunden zu umfangreich und auch zu teuer. **Neu können wir nun unseren Kunden die um rund 50% günstigere Version „Order light“ anbieten.** Die Auftragsbearbeitung ermöglicht Handels- und Dienstleistungsbetrieben eine zeitgemässe Abwicklung sämtlicher Aufträge - von der Bestellung über die Lieferung bis zur Fakturierung. Ein integriertes Mahnwesen mit Kontrolle der offenen Posten sowie die mehrwertsteuergerechte Verbuchung von Einkauf und Verkaufsvorgängen runden das Angebot dieser innovativen Software ab. Die einfache, einheitliche Benutzeroberfläche macht den Einstieg in CashMan Order einfach. Die grosse Flexibilität ermöglicht eine optimale Anpassung an jeden Betrieb, ob Gemüsehandel oder Lohnunternehmer.

Die Light-Version **ab 950 Franken** ist nur für ein Einzelplatz-System ohne Fremdwährungen ausgelegt. Wird später das System ausgebaut und dadurch die Vollversion benötigt, wird der bezahlte Lizenzpreis zu 100% angerechnet.



Von Hand oder mit dem Computer?

Welche Betriebe benötigen ein Programm zum erstellen der Rechnungen, für Mahnungen etc.?

Wenn Sie jährlich ein paar Rechnungen für Verkäufe und Maschinenvermietungen schreiben, dann lohnt sich die Anschaffung und Einführung eines speziellen Programms sicher nicht. Wenn Sie hingegen jede Woche ein paar Lieferscheine und Rechnungen schreiben und anschliessend die Zahlungseingänge mehr oder weniger mühsam überprüfen, so kann das mit Hilfe der richtigen Software bald wesentlich effizienter passieren. Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung ist aber, dass der anfängliche Aufwand für die Einrichtung und Schulung nicht unterschätzt und auch in Kauf genommen wird. Wenn das Programm eingeführt ist, kann es über Jahre eingesetzt und bei Bedarf erweitert werden, z.B. mit den Zusatzmodulen Banking, Einkauf, Lager etc.

Haben Sie Interesse, so rufen Sie uns an, wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Urs Nussbaumer

Kindesvermögen

Dürfen die Eltern vom Sparkonto der Kinder Geld für den Betrieb beziehen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Wir werden hie und da angefragt, ob die Eltern vom Sparheft der Kinder Geld beziehen dürfen, wenn z.B. ein **finanzieller Engpass** besteht.

Solange den Eltern die elterliche Sorge zusteht, haben diese das **Recht** und die **Pflicht** das Kindesvermögen zu verwalten. Steht dagegen die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.

Wie aus den gesetzlichen Bestimmungen hervorgeht, handelt es sich beim Kindesvermögen um Vermögen, das grundsätzlich von Dritten, d.h. auch von den Eltern, nicht angetastet werden darf.

In bestimmten Situationen kann ausnahmsweise auch das Kind, in angemessener Weise, an **seinem** Unterhalt und je nachdem sogar an die Bedürfnisse des elterlichen Haushaltes beitragen. Wird ein Sparheft zu Gunsten und auf den Namen des Kindes eröffnet, sei es von Eltern oder Dritten (z.B. Paten, etc.), so handelt es sich um einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter.

Wenn somit in einer finanziellen Notsituation Geld vom Sparheft der Kinder bezogen wird, dann muss darauf geachtet werden, dass dieser Betrag sobald als möglich wieder zurückgelegt wird.

Gemäss Art. 319 ZGB dürfen die Eltern dagegen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und so weit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden. Ein Überschuss der Erträge fällt ins Kindesvermögen.

Gemäss Art. 320 ZGB dürfen **Abfindungen, Schadenersatz** und ähnliche Leistungen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes gebraucht werden. Erweist es sich für die Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung als notwendig, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, auch das übrige Kindesvermögen in bestimmten Beträgen anzugreifen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen zeigt sich, dass die Eltern nicht ohne weiteres über das Geld ihrer Kinder verfügen können. Dies vor allem dann nicht, wenn zu Gunsten eines Kindes ein Sparheft oder Wertschriften auf seinen Namen errichtet wurden. Es gilt somit darauf zu achten, dass, wenn vom Kindesvermögen Bezüge aufgrund von einem finanziellen Engpass getätigt werden, diese Beträge wieder zurückgelegt werden müssen.

Ernst Lerch

Ausfüllen der Steuererklärung

Damit wir Ihre Steuererklärung möglichst in einem Zug ausfüllen können, benötigen wir sämtliche von Banken, Versicherungen und Arbeitgebern ausgefüllte Ausweise wie

- Lohnausweis
- Bescheinigung über Vorsorgebeiträge
- Steuerwert-Bescheinigung Lebensversicherungen
- Zinsausweis Bankguthaben
- Zins- und Kapitalausweis für Kredite, Hypotheken
- Spendenbescheinigungen

Für Steuerpflichtige ohne Buchhaltung benötigen wir zusätzlich

- Belege über den Unterhalt der Liegenschaft (sofern vorhanden)
- Belege über selbst getragene **Krankheitskosten**.

Im Kanton Basellandschaft können sämtliche selbst getragenen Krankheitskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Dazu zählen nebst Selbstbehalten auch Zahnarztrechnungen, Brillen und Leistungen die von der Krankenkasse nicht übernommen werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Belege (Abrechnungen Krankenkasse) vorhanden sind.

Beim Bund und den übrigen Kantonen sind nur die Kosten, die 5% des Nettoeinkommens übersteigen abzugsfähig. Bei normalen Einkommen wird diese Limite meist nur mit ausserordentlichen Kosten wie Zahnarztrechnungen erreicht.

In Kürze

Neu im Lerch Treuhand-Team begrüßen wir:

- Claudia Müller-Bernet, Eintritt im Oktober 2003 (Abteilung Ralph)
- Nadja Hänni, Eintritt im Januar 2004

Definitive Steuerveranlagungen (Steuereinschätzungen, Veranlagungsentscheid):

Bitte senden Sie uns die definitiven Steuereinschätzungen (oder je nach Kanton Steuerveranlagung, Einschätzungsentscheid) umgehend nach Erhalt zur Kontrolle zu. Die Einsprachefrist beträgt **30 Tage**. Nach Ablauf dieser Frist kann gegen eine unrichtige Veranlagung kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden.

Neuer Computer - neues Programm:

Wenn Sie einen neuen PC anschaffen mit **Windows XP**, können Sie unser Vorfassungsprogramm „**Cashman Mandant**“ Version 4.1 nicht mehr weiter verwenden. Um Ihre Daten weiterhin problemlos erfassen zu können, benötigen Sie das Update auf die Version „**CashMan Client**“. Kosten: 135 Franken.

Buchhaltungen 2003

Ein sorgfältig ausgefülltes Inventar (Vorräte, Vieh, Guthaben, Schulden) und das Flächenverzeichnis des vergangenen Jahres erleichtert uns die Arbeit.

Beim Abschluss der Buchhaltungen bekommen wir bei der Frage nach dem Inventar oft die Auskunft, dass alles ungefähr gleich sei wie im Vorjahr, was aber nach unseren Feststellungen selten zutrifft. Oder haben Sie wirklich jedes Jahr gleich viel Diesel und Heizöl an Lager? Auf Grund der Einkäufe und der Vorjahresbuchhaltung versuchen wir dann, ein plausibles Inventar zu erstellen. Sinngemäss gilt dies auch für die Raufutternvorräte, wo wir dann aus dem evtl. vorhandenen Flächenverzeichnis die Vorräte rekonstruieren. Dass dies nicht ohne Zeitaufwand möglich ist versteht sich von selbst.

Deshalb gilt: sie helfen die Kosten für die Buchhaltung im Rahmen zu halten, wenn Sie uns ein richtig ausgefülltes Inventar abliefern. Im weitem genügen die Buchhaltung erst mit einem korrekt ausgefüllten Inventar per Stichtag den gesetzlichen Anforderungen.

Kunden mit CashMan Vorerfassung

Bitte achten Sie darauf, dass wir für die problemlose Verarbeitung der Buchungen nicht Datensicherungen verwenden können.

Im Programm ist für den Datenaustausch mit uns die Funktion „**Export**“ enthalten. Sie finden diese in beiden Versionen im Menu „**Bearbeiten**“. Die Monate, die sie uns noch nicht übermittelt haben, müssen mit dem Doppelklick oder der Leertaste markiert werden (die Schriftfarbe wechselt → Abbild 1 und 2). Nach dem Export wechselt der Status auf „Exportiert“

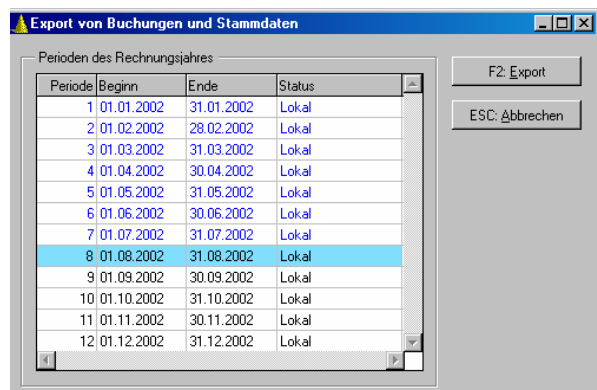


Abb. 1: So werden die Monate in der Version „CashMan Client“ markiert.

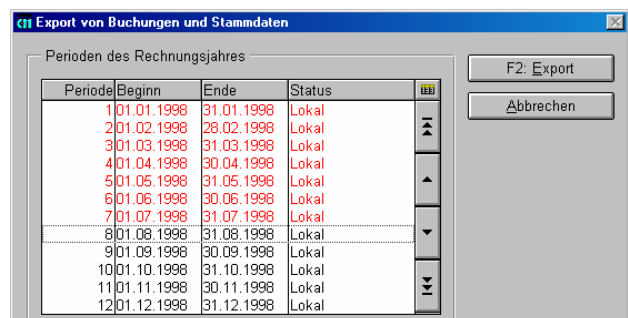


Abb. 2: Und so sehen die markierten Monate in der älteren Version „Cashman Mandant“ aus. Es sind jeweils die Monate Januar bis Juli markiert.